



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	16.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Liegendtransporte

In den letzten Monaten gab es zunehmend Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen das Rettungsgesetz NRW, die sich gegen sogenannte Liegendmietwagen richteten. Die Verwaltung nimmt das zum Anlass, den Ausschuss über die Veränderungen, ihre Hintergründe und Maßnahmen der Verwaltung im Bereich des Transportes von Erkrankten zu informieren.

Der Krankentransport ist seit 1992 in § 2 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) definiert und gehört damit zum Rettungsdienst. In Köln führen Krankentransport die vier Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) und weitere vier Unternehmen (Accon Köln, Ambulanz Köln Spies GmbH, Krankentransporte Spies KG, Privater Krankentransport Köln) durch.

In 2004 erfolgte eine Änderung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien). Gemäß § 7 dieser Richtlinie sind Krankenfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen oder Taxen durchzuführen. Zu den Mietwagen zählen z.B. auch Wagen mit behindertengerechter Einrichtung zur Beförderung von Rollstuhlfahrern und seit 2004 auch Fahrzeuge mit speziellen Tragestühlen und Liegendeinrichtungen. Sie ähneln damit den Krankentransportwagen. Allerdings findet eine medizinisch-fachliche Betreuung der Versicherten in diesen Fällen nicht statt.

Das entscheidende Kriterium bei der Wahl des Transportmittels (Krankentransport oder Liegendmietwagen) ist, ob der Patient einen Krankentransportwagen (im rettungsrechtlichen Sinn) mit spezieller medizinischer Ausstattung und bes. qualifizierten Personal benötigt, oder ob ein nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigter Liegendmietwagen ausreichend ist (ohne medizinisch fachlichen Betreuung so § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG).

Für den verordnenden Arzt und die Aufsichtsbehörde treten nun die Abgrenzungsschwierigkeiten wieder in den Vordergrund, die bereits vor 1992 bestanden, als sog. „unqualifizierter Krankentransport“ noch im Personenbeförderungsgesetz geregelt war. Aufgrund der damals schon schwierigen Abgrenzung hat der Gesetzgeber 1992 Krankentransport aus dem Personenbeförderungsgesetz gestrichelt.

gesetz herausgenommen.

Auch in Köln wurden schon Liegendmietwagen beobachtet, die Patienten mit Infektionserkrankungen oder Sauerstoffgabe transportierten. Das belegt das Vorhandensein einer Abgrenzungsproblematik. Diese besteht insbesondere für den verordnenden Arzt, weil für ihn das neue Segment „Liegendmietwagen“ oft nicht bekannt ist und Fahrzeuge und Personal dem „qualifizierten Krankentransport“ ähneln. Dies hat bereits hier und in anderen Kommunen zu zahlreichen Anzeigen und Gerichtsverfahren geführt.

Zuletzt hat das OVG Münster mit Urteil vom 29.04.2008 – 13 A 2457/05 bestätigt, dass Mietfahrzeuge nach § 49 PBefG mit einem Krankentragesessel und/oder Krankenliege ausgerüstet werden können. In der Entscheidung wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde eine umfassende Prüfungs- und Kontrollpflicht hat, damit Fahrzeuge, die lediglich eine Genehmigung nach § 49 PBefG besitzen, keine Krankentransporte nach dem RettG NRW durchführen.

Die Verwaltung hat deshalb in Umsetzung des Urteils des OVG Münster die Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 49 PBefG darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind und Kontrollen durchgeführt werden (siehe Anlage).

Damit auch die Ärzte, Dialysezentren, Rehakliniken etc. für diese Problematik sensibilisiert werden, wurden diese von der Verwaltung ebenfalls angeschrieben und bei Abgrenzungsproblemen die Möglichkeit eröffnet, sich von den Ärzten der Feuerwehr beraten zu lassen.

In den letzten Jahren stieg auch in Köln das Transportaufkommen durch Liegendmietwagen insbesondere dadurch an, weil die Krankenkassen die verordnenden Ärzte immer wieder auf diese deutlich preisgünstigere Möglichkeit aufmerksam machen. Die Tatsache, dass Krankentransport und Transporte mit Liegendmietwagen im gleichen Endverbrauchersegment stattfinden, führt zu einer erheblichen Verschärfung der Konkurrenzsituation sowohl zwischen diesen beiden Segmenten als auch innerhalb des Krankentransportes.